INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

An das
Bundesministerium der Finanzen
MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 06.10.2025

703/562

Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes
(GZ: IV B 5 – S 1910/01643/005/010, DOK: COO.7005.100.2.13029969)

Sehr geehrte Frau Wagner,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes (RefE) Stellung zu nehmen. Wir begrüßen, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem RefE die internationalen Vorgaben zum Umfang, zur näheren Ausgestaltung und zum Informationsaustausch in nationales Recht umsetzt.

Zu § 1 Abs. 11 MinStV-E und § 4 Abs. 1 MinStV-E

Wir regen an, in § 1 Abs. 11 und § 4 Abs. 1 MinStV-E einen Verweis auf den konsolidierten Kommentar zu den GloBE-Mustervorschriften aufzunehmen.

§ 1 Abs. 11 MinStV-E definiert den Begriff der “einzigen Datenquelle“ als Datengrundlage, auf deren Basis der Mindeststeuer-Bericht nach den GloBE-Mustervorschriften ausgefüllt wird. Die Agreed Administrative Guidance (AAG) zu Art. 8.1.4 und 8.1.5 verweist jedoch neben den Model Rules auch auf den konsolidierten Kommentar zu den GloBE-Mustervorschriften. Die Definition in § 1 Abs. 11 MinStV-E sollte entsprechend angepasst werden. Gleiches gilt für § 4 Abs. 1 MinStV-E. Auch hier wird bisher ausschließlich auf die GloBE-Mustervorschriften verwiesen.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Zu § 2 Abs. 4 Satz 2 MinStV-E

Wir regen an, in § 2 Abs. 4 Satz 2 MinStV-E klarzustellen, dass Staaten nur den staatsbezogenen Abschnitt für Steuerhoheitsgebiete erhalten, für die sie auch Besteuerungsrechte haben.

In § 2 Abs. 4 Satz 2 MinStV-E heißt es, dass die Umsetzungsgebiete, in denen die oberste Muttergesellschaft belegen ist, alle staatsbezogenen Abschnitte erhalten. Vorbehaltlich des Satzes 3 erhalten zudem diejenigen Steuerhoheitsgebiete, die Besteuerungsrechte nach einer anerkannten Primär- oder Sekundärergänzungssteuerregelung oder einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer (NES) haben, einen oder mehrere staatsbezogene Abschnitte. Entsprechend der Regelung des GloBE Information Return aus Januar 2025 sollte § 2 Abs. 4 Satz 2 MinStV-E dahingehend konkretisiert werden, dass die Staaten nur den staatsbezogenen Abschnitt für Steuerhoheitsgebiete erhalten, für die sie auch Besteuerungsrechte haben.

Zu § 4 Abs. 2 MinStV-E

Wir regen an, die Rechtsfolgen in § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MinStV-E an die Vorgaben der OECD anzupassen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MinStV-E regeln Ausnahmen von dem in § 4 Abs. 1 MinStV-E aufgestellten Grundsatz, dass der Mindeststeuer-Bericht auf Basis der GloBE-Mustervorschriften zu erstellen ist. Entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MinStV-E (Fall 1) ist eine Ausnahme für den Fall vorgesehen, dass der Safe-Harbour bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer (§ 81 MinStG) greift. Für den Fall 1 wäre der Bericht entsprechend der Vorgaben der OECD nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets, welches eine qualifizierte nationale Ergänzungssteuer hat, zu erstellen. Der RefE regelt jedoch auch für diesen Fall, dass es auf das Recht des Steuerhoheitsgebiets ankommen soll, welches die *Primär- oder Sekundärergänzungssteuer* anwendet. Offenbar wurde versehentlich nur für den in § 4 Abs. 2 Nr. 2 MinStV-E vorgesehenen Fall eine entsprechende Rechtsfolge geregelt, nicht aber für die Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 MinStV-E.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 MinStV-E regelt eine Verpflichtung, die Auswirkungen der Differenzen im Mindeststeuer-Bericht zu berichten, wenn die verwendete “einzige Datenquelle“ (d.h. nach § 1 Abs. 11 MinStV-E die Datengrundlage, nach der der Bericht auf Basis der OECD-Mustervorschriften ausgefüllt wurde) von der lokalen Gesetzgebung abweicht. Die Regelung steht damit im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 MinStV-E und sollte daher dort geregelt werden.

Wir regen zudem an, den nach § 4 Abs. 2 Satz 2 MinStV-E verpflichtenden Bericht auf wesentliche Einflussfaktoren (“key indicators“) zu

beschränken und zu erläutern, wie die Angabe der Differenzen (technisch) erfolgen soll.

Sofern die Nutzung der einzigen Datenquelle zu unterschiedlichen Datenpunkten im Vergleich zur lokalen Gesetzgebung führt, ist die Unternehmensgruppe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 MinStV-E verpflichtet, die Auswirkungen der Differenzen im Mindeststeuer-Bericht zu berichten. Eine Einschränkung auf bestimmte (wesentliche) Einflussfaktoren erfolgt nicht. Entsprechend den AAG zu 8.1.4 und 8.1.5 sind dagegen nur "key indicators" im Mindeststeuer-Bericht zu melden. Eine entsprechende Einschränkung sollte auch in der MinStV vorgesehen werden.

Außerdem ist derzeit im deutschen XML-Schema keine Möglichkeit zur Angabe solcher Differenzen vorgesehen. Wir regen an, näher zu erläutern, wie der Bericht über die Differenzen erfolgen soll.

Zur Begründung (Teil B) zu § 4 Abs. 2 MinStV-E

Wir regen an, den Begriff der "lokalen Rechnungslegungsstandards" durch den Begriff der "jeweils nach den lokalen Mindeststeuergesetzen maßgeblichen Rechnungslegungsstandards" zu ersetzen.

In der Begründung zu § 4 Abs. 2 MinStV-E wird erläutert, dass der Mindeststeuer-Bericht (unter bestimmten Voraussetzungen) auf Basis lokaler Rechnungslegungsstandards auszufüllen ist. Gemeint sein dürfte jedoch, dass die nach den lokalen Mindeststeuergesetzen maßgeblichen Rechnungslegungsstandards zu berücksichtigen sind.

Über die Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen des RefE einer MinStV hinaus, regen wir an, folgende ergänzende Aspekte zu berücksichtigen:

Wir regen an, eine gesonderte Regelung zum Ausfüllen des Mindeststeuer-Berichts für den Fall der Anwendung des sogenannten CbCR-Safe-Harbour (und weiterer Vereinfachungen) zu schaffen.

Derzeit ist für den Fall der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours (oder anderer Vereinfachungen) keine gesonderte Regelung zum Ausfüllen des Mindeststeuerberichts vorgesehen. Auch für diese Fälle sollten entsprechende (vereinfachte) Regelungen geschaffen werden, da § 3 MinStV-E diese Fälle nicht abdeckt.

Wir regen an, eine für den Menschen leicht lesbare Version des deutschen Mindeststeuer-Berichts zu veröffentlichen.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die Datensatzbeschreibung für die Übermittlung der Mindeststeuer-Berichte wurde mit BMF-Schreiben vom 05.08.2025 veröffentlicht. Diese entspricht nahezu vollständig dem GloBE

Information Return aus Januar 2025 bzw. dem Anhang der DAC-9-Richtlinie. Für die Steuerpflichtigen wäre es hilfreich, wenn eine leicht lesbare Version des deutschen Mindeststeuer-Berichts veröffentlicht werden würde. Damit könnten sich die Steuerpflichtigen einen Überblick über die komplexen Deklarationsverpflichtungen und die erforderlichen Angaben verschaffen.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax